

**Bauverwaltung**

BAL Mario Zöggeler

+43 6545 7207-21

[raumordnung@bruck-grossglockner.at](mailto:raumordnung@bruck-grossglockner.at)

D/6717/2026

A/1111/2026

09.04.2026

## Wasseranschlussgebührenordnung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

Auf Grundlage des Salzburger Benützungsgesetzes, LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F. und des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße in ihrer Sitzung am 26.03.2026 die nachstehende Wasseranschlussgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße (im folgenden Leitungsnetz), wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber des an die Anlage angeschlossenen Grundstückes (Objektes), im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3. Wird durch bauliche oder betriebliche Änderungen in einem an die Anlage angeschlossenen Objekt eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage erforderlich, so ist hierfür eine besondere Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Für ihre Erhebung gilt Abs. 3 bis 5 sinngemäß.
- 2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt für das Jahr 2026 € 530,- (exkl. MWSt.). Dieser Wert kann jährlich durch die Gemeindevertretung angepasst werden.
- 3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 und 6 nichts anders bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- 4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke sowie etwaige Durchbrüche bleiben bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

- 5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>1</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>2</sup>
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
  - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind <sup>3</sup>
  - Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
  - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge<sup>4</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen
  - Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Wasseranschluss
  - Heuhallen, Kleingaragen, Wintergärten, Gartenhäuschen und Holzhütten sind von der Wasseranschlussgebühr befreit
- 6) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:
- bei Wohnhäusern 20 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche;
  - bei Verwaltungs- und Geschäftshäusern 50 m<sup>2</sup> Raumnutzfläche;
  - bei Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung 1,1 Gästebetten und 2,2 Zusatzbetten;
  - bei Gastgewerbebetrieben ohne Beherbergung 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen und 10 Sitzplätze im Freien;
  - bei Privatzimmervermietung 1,1 Gästebetten und 2,2 Zusatzbetten;
  - bei Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Betten;
  - bei Campingplätzen 1 Stellplatz;
  - bei Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze;
  - bei Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen;
  - bei Betrieben ohne Schmutzwasseranfall 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  - bei gewerblichen oder öffentlichen WC-Anlagen 1 WC-Sitz;

### § 3 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wird ein bereits an die Gemeindewasserleitung angeschlossenes Grundstück oder Bauwerk durch Zu-, Um- oder Neubauten vergrößert oder in seiner Nutzung geändert und ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage, ist ein Ergänzungsbeitrag in diesem Umfang zu entrichten.
- 2) Wird ein bestehendes Bauwerk abgebrochen und auf demselben Grundstück ein Neubau errichtet, sind bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren die für das Bauwerk oder Grundstück bereits entrichteten Wasseranschlussgebühren anzurechnen, sofern der Anschluss an die Gemeindewasserleitung weiterhin besteht oder wieder hergestellt wird. Wurde die Wasseranschlussgebühr in Schilling entrichtet, ist der Betrag mit dem gesetzlich festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro = 13,7603 Schilling in Euro

---

<sup>1</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

<sup>2</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoss einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>3</sup> Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

<sup>4</sup> Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

umzurechnen und anschließend wertgesichert (indexangepasst) auf den maßgeblichen Berechnungszeitpunkt hochzurechnen.

- 3) Ein Ergänzungsbeitrag ist nur insoweit vorzuschreiben, als sich durch die Neubemessung ein höherer Gebührenbetrag ergibt.
- 4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Guthaben haftet auf der Liegenschaft.

#### § 4

#### Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

Eine Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

#### § 5

#### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Bürgermeisterin Barbara Huber



Dieses Dokument wurde von Barbara Huber elektronisch gefertigt und amtssigniert  
Prüfung unter [www.bruck-grossglockner.at](http://www.bruck-grossglockner.at)  
Signatur aufgebracht am 09.04.2026